

Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen

(VEJW)

(Vom

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes (JSG)¹, Artikel 4 Absatz 1 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG)², Artikel 14 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 43c Absatz 2 der kantonalen Jagdverordnung (KJV)³ sowie Artikel 3 Absatz 1 der Wildschadenverordnung⁴,

erlässt:

I.

GS ? ?/?/?/, Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen (VEJW), wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Einbezug von Jagdberechtigten:

- a. bei der Regulation von Wolfsrudeln;
- b. beim Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen;
- c. bei weiteren Massnahmen im Umgang mit Wölfen wie Fang oder Vergrämung.

Art. 2 *Zulassung zum Einbezug*

¹ Jagdberechtigte können für Massnahmen im Umgang mit Wölfen beigezogen werden, wenn sie:

- a. über ein gültiges Glarner Jagdpatent verfügen;
- b. sich für den Einbezug angemeldet haben; und
- c. eine einmalige Schulung gemäss Artikel 3 besucht haben.

² Die Anmeldung für den Einbezug hat gleichzeitig mit der Beantragung des Jagdpatentes zu erfolgen. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht möglich.

³ Die Abteilung Jagd und Fischerei erteilt den Jagdberechtigten die Zulassung zum Einbezug mit der Abgabe des Jagdpatentes.

¹) SR 922.0

²) GS VI E/211/1

³) GS VI E/211/2

⁴) GS VI E/211/3

Art. 3 *Schulung*

¹ Die Schulung wird unter der Aufsicht der Abteilung Jagd und Fischerei durchgeführt.

² Sie umfasst die Vermittlung von Kenntnissen über:

- a. die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit Wölfen;
- b. die Biologie des Wolfs;
- c. das Ansprechen von Wölfen;
- d. die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4 *Abschüsse, a. Regulationsperimeter und Regulationszeit*

¹ Das Departement Bau und Umwelt verfügt die Abschüsse und legt die Regulationsperimeter fest. Die Abschüsse dürfen erst nach der Publikation im Amtsblatt getätigt werden. Anderweitige Abschüsse von Wölfen sind unzulässig.

² Die Abteilung Jagd und Fischerei informiert die Jagdberechtigten über das Ende der Regulationsmassnahmen oder des Einzelwolfsabschusses.

³ Abschüsse durch Jagdberechtigte haben im Rahmen der ordentlichen Hochwildjagd und der Niederwildjagd auf Schalenwild zu erfolgen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Abteilung Jagd und Fischerei einzelne Jagdberechtigte ausserhalb der Jagden nach Absatz 3 für die Unterstützung von Abschüssen beiziehen.

Art. 5 *Abschüsse, b. Modalitäten*

¹ Für den Abschuss von Wölfen darf nur Kugelmunition verwendet werden (Mindestenergie: 2000 Joule auf 200 Meter).

² Auf alle beschossenen Wölfe, die nicht im Feuer liegen bleiben, ist immer eine zeitgerechte und fachgemässe Nachsuche unter Beizug der Wildhut durchzuführen.

³ Die Abschüsse haben nach waidmännischen Grundsätzen gemäss Artikel 17 KJV zu erfolgen.

Art. 6 *Erlegte Wölfe*

¹ Der Abschuss eines Wolfs ist umgehend der Wildhut zu melden.

² Erlegte Wölfe sind am Abschussort zu belassen. Das Behändigen und der Abtransport des erlegten Tieres erfolgen durch die Wildhut.

³ Der Schütze oder die Schützin muss bis zur Ankunft der Wildhut vor Ort anwesend sein.

⁴ Sämtliche erlegten Wölfe (Kadaver) gehören dem Kanton.

Art. 7 *Einbezug bei Fang oder Vergrämung von Wölfen*

¹ Die Abteilung Jagd und Fischerei kann einzelne Jagdberechtigte für die Unterstützung beim Fang oder bei der Durchführung von Vergrämungsmassnahmen beiziehen.

Art. 8 *Gebühren und Entschädigungen*

¹ Jagdberechtigte, die sich für den Einbezug bei der Regulation von Wolfsrudeln, beim Abschuss einzelner schadenstiftender Wölfe oder bei weiteren Massnahmen im Umgang mit Wölfen angemeldet haben:

- a. müssen hierfür keine Gebühr entrichten;
- b. werden vom Kanton weder für ihren zeitlichen Aufwand noch für ihre Spesen entschädigt.

Art. 9 *Fehlabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die einen Wolf erlegen, dessen Abschuss nicht verfügt wurde (Fehlabschuss), haben einen Wertersatz in folgender Höhe zu entrichten:

<i>Alter</i>	<i>Wertersatz</i>
Welpen (< 1 Jahr)	500 Fr.
Subadulter Wolf (1–2 Jahre)	1500 Fr.
Adulter Wolf (> 2 Jahre)	2500 Fr.

² Die Abteilung Jagd und Fischerei legt den Wertersatz gemäss Absatz 1 fest.

Art. 10 *Widerrechtlicher Abschuss*

¹ Ein widerrechtlicher Abschuss liegt vor, wenn:

- a. ein Wolf ausserhalb der Regulationszeit gemäss Artikel 4 erlegt wird; oder
- b. ein Wolf ausserhalb des Abschussperimeters gemäss Artikel 4 Absatz 1 erlegt wird.

² Bei einem widerrechtlichen Abschuss erstattet die Abteilung Jagd und Fischerei Strafanzeige bei der zuständigen Behörde und erhebt einen Wertersatz gemäss Artikel 37 Absatz 2 KJV.

Art. 11 *Entzug der Zulassung*

¹ Die Abteilung Jagd und Fischerei entzieht im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung die Zulassung zum Einbezug gemäss Artikel 2 mit sofortiger Wirkung.

² Sie kann einer Beschwerde gegen den Entzug der Zulassung gemäss Absatz 1 die aufschiebende Wirkung entziehen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2025 in Kraft.